

Fragen & Antworten

Für übernommene FinanzOnline Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stubenring 1,
1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Magdalena Kaufmann, Rudolf Müller

Wien, 2019. Stand: 24. Juli 2019

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an post.i5_19@bmdw.gv.at.

Fragen und Antworten zur automatischen Übernahme von Teilnehmern aus FinanzOnline

Im Folgenden werden Fragen und Antworten für Teilnehmer, die aus FinanzOnline übernommen wurden, skizziert.

1.1 Warum habe ich eine Benachrichtigung bezüglich Übernahme durch die eZustellung aus FinanzOnline erhalten?

Mit Juli 2019 wurden Unternehmen im Sinne des §3 Z 20 des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik – Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, die in FinanzOnline nicht auf die elektronische Zustellung verzichtet und eine E-Mail-Adresse für Benachrichtigungen bei neuen Zustellungen eingetragen haben, ins Teilnehmerverzeichnis der elektronischen Zustellung übernommen.

Die rechtliche Grundlage dafür bilden das E-Government-Gesetz, das in §1a das Recht auf elektronischen Verkehr mit Behörden einräumt und in §1b alle Unternehmen zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung ab 1. Jänner 2020 verpflichtet, gemeinsam mit den Bestimmungen zur Übernahme in §28b Abs. 4 ZustG. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung sind Unternehmen, die wegen Unterschreiten der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind. Diese können der Teilnahme an der elektronischen Zustellung widersprechen. Der Widerspruch erfolgt durch die Löschung des Zustellprofils am Teilnehmerverzeichnis über das elektronische Postfach MeinPostkorb im Unternehmensserviceportal.

1.2 Warum habe ich eine Benachrichtigung erhalten, auch wenn ich keine Unternehmerin/kein Unternehmer bin?

Der in den zugrundeliegenden Bestimmungen (insbesondere E-Government-Gesetz, Zustellgesetz) verwendete Unternehmensbegriff umfasst neben Unternehmen, die im Fir-

menbuch eingetragen sind, unter anderem auch Personen, die im Rahmen der Finanzverwaltung betrieblich veranlagt werden. Daher ist der Unternehmensbegriff weiter gefasst. Dies sind beispielsweise Personen mit

- Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünften aus selbständiger Arbeit
- Einkünften aus Gewerbebetrieb
- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- aufrechter Beteiligung bei Personengesellschaft(en)
- Einkünften aus Kapitalvermögen
- sonstigen Einkünften (z.B. Immobilienverkäufen)

Auch Vereine werden in diesem Zusammenhang als Unternehmen geführt.

1.3 Was bedeutet die Übernahme in das Teilnehmerverzeichnis der elektronischen Zustellung?

Die Übernahme Ihrer Adressierungsinformation in das Teilnehmerverzeichnis erfolgt in Vorbereitung für die Verfügbarkeit der elektronischen Zustellung NEU ab 1. Dezember 2019. Eine Registrierung am Teilnehmerverzeichnis bedeutet, dass Ihr Unternehmen ab 1. Dezember 2019 zur elektronischen Zustellung gemäß Zustellgesetz registriert ist und auf diesem Weg nachweisliche und nicht-nachweisliche elektronische Zustellungen von Behörden empfangen kann.

Das Teilnehmerverzeichnis umfasst alle Personen, Unternehmen und Behörden, die Empfänger/innen von elektronischen Zustellungen sind. Es kann von zustellenden Behörden und Zustellsystemen abgefragt werden, um festzustellen, ob ein Empfänger für die elektronische Zustellung registriert ist. Falls der Empfänger nicht registriert ist, erfolgt die Zustellung wie bisher auf dem Postweg.

Weitere Informationen zur elektronischen Zustellung Neu ab 1. Dezember 2019 erhalten Sie hier: <https://bmdw.gv.at/eZustellungNEU>

1.4 Welche Daten wurden übernommen?

Die Datenübernahme von FinanzOnline in das Teilnehmerverzeichnis der elektronischen Zustellung betrifft ausschließlich jene Daten, die zur Adressierung des Unternehmens und zu Empfang und Anzeige von Zustellungen benötigt werden. Darunter fallen unter anderem die jeweilige Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer oder die Nummer des Er-

gänzungsregisters sonstiger Betroffener, die Unternehmensbezeichnung, Standardangaben zu Dateiformaten, die vom Empfänger empfangen werden können, sowie die in FinanzOnline hinterlegte E-Mail-Adresse für die Benachrichtigung über neue Zustellungen.

1.5 Ich habe eine Benachrichtigung in der Databox von FinanzOnline erhalten. Was sind die nächsten Schritte?

Sie haben ab sofort über das elektronische Postfach „MeinPostkorb“ im angemeldeten Bereich des Unternehmensserviceportal (www.usp.gv.at) die Möglichkeit, Ihre aus FinanzOnline übernommenen Daten zu prüfen und (falls nicht bereits geschehen) in der USP-Administration Postbevollmächtigte, welche die Abholung der elektronischen Zustellung durchführen können, zu definieren. Die dafür notwendigen Schritte sind in Ihrer Benachrichtigung angeführt.

1.6 Unternehmen sind zur Teilnahme verpflichtet. Welche Voraussetzungen muss ich schaffen?

Das E-Government-Gesetz sieht vor, das spätestens ab 1. Jänner 2020 alle Unternehmen zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung verpflichtet sind. Ausgenommen davon sind dann nur Unternehmen, die wegen Unterschreiten der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind. Diese können an der elektronischen Zustellung teilnehmen.

Unternehmen müssen für den Empfang von elektronischen Zustellungen folgende Voraussetzungen schaffen:

- USP-Konto anlegen und Postbevollmächtigter im USP definieren
- E-Mail-Adresse zum Empfang von Benachrichtigungen über neue Zustellungen angeben

Details zum Anlegen eines USP-Kontos und zur Vergabe der Rolle des Postbevollmächtigten finden Sie unter www.usp.gv.at. Postbevollmächtigte können über das elektronische Postfach MeinPostkorb die aus FinanzOnline ins Teilnehmerverzeichnis der elektronischen Zustellung übernommenen Daten überprüfen und gegebenenfalls ändern. Ab 1. Dezember 2019 werden diese Daten zur Ermittlung der Adressierbarkeit Ihres Unternehmens für elektronische Zustellungen herangezogen.

Ab 1. Dezember 2019 erfolgt die Abholung von elektronischen Zustellungen ausschließlich über das elektronische Postfach „MeinPostkorb“, das über das Unternehmensserviceportal zugänglich ist.

Unternehmen, die ihre elektronischen Zustellungen in einer unternehmensinternen Softwarelösung weiterverarbeiten wollen, können die optionale Funktionalität für die automatische Abholung von elektronischen Zustellungen nutzen, sofern die Softwarelösung dafür eingerichtet ist. Nähere Informationen zur Einrichtung der Automatischen Abholung finden Sie hier: https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/laufender_betrieb/330064.html

1.7 Wie überprüfe ich die übernommenen Daten?

Zur Überprüfung der in das Teilnehmerverzeichnis der elektronischen Zustellung übernommenen Daten melden Sie sich am Unternehmensserviceportal mit Ihren Zugangsdaten an. Sollte Ihr Unternehmen noch nicht am Unternehmensserviceportal registriert sein, führen Sie die Registrierung unter www.usp.gv.at unter dem Punkt „Registrieren“ (rechts oben) durch.

Wenn Sie einzelvertretungsbefugt sind, wurde Ihnen die Rolle des Postbevollmächtigten für Ihr Unternehmen automatisch zugewiesen. Dadurch können Sie nach erfolgreicher Anmeldung am Unternehmensserviceportal aus der Liste „Meine Services“ (rechts) das elektronische Postfach „MeinPostkorb“ öffnen. Sollten Sie die Anwendung unter „Meine Services“ nicht vorfinden, lassen Sie sich bitte durch Ihren USP-Administrator die Rolle Postbevollmächtigter über die USP-Verfahrensrechteverwaltung zuweisen.

Zur Überprüfung Ihrer übernommenen Daten klicken Sie in MeinPostkorb auf den Button „Profileinstellungen“ (rechts oben). Kontrollieren Sie die hier hinterlegten Daten in den weiteren Menüpunkten (links), insbesondere die E-Mail-Adresse für Benachrichtigungen über neu eingetroffene Zustellungen im linken Menü unter dem Punkt „Verständigungen“. Hier können Sie eine oder mehrere E-Mail Adressen hinzufügen. Nach dem Hinzufügen einer E-Mail-Adresse erhalten Sie eine standardisierte E-Mail mit einem Bestätigungslink. Überprüfen Sie, dass Sie diese E-Mail erhalten haben und klicken Sie auf den Bestätigungslink, um die E-Mail-Adresse zu verifizieren und zukünftig für die Benachrichtigung über neue elektronische Zustellungen nutzen zu können.

Achtung: Der Bestätigungslink ist aus Sicherheitsgründen nur 24 Stunden lang gültig. Danach muss eine neue E-Mail mit Bestätigungslink über MeinPostkorb angefordert werden.